

Anian Liebrand
Oezlige 4
6215 Beromünster

Einschreiben
Amtsstatthalteramt Luzern
Eichwilstrasse 2
6010 Kriens

Strafklage und Strafantrag wegen Ehrverletzung, ev. Verleumdung

Sehr geehrte Damen und Herren

Hiermit reiche ich Strafantrag gegen Hans Stutz (in Reckenbühlstrasse 2, 6000 Luzern 4) unter Kosten- und Entschädigungsfolgen zu Lasten des Angeschuldigten ein.

- Hans Stutz sei wegen Ehrverletzung, ev. Verleumdung für schuldig zu befinden.
- Der Angeschuldigte sei zu einer Genugtuungssumme von CHF 1'000.- zugunsten der Schweizer Berghilfe zu verurteilen.
- Es sei ein Zeitungsinserat in der „Neuen Luzerner Zeitung“, Rubrik „Marktplatz“ (Grösse: 114 x 109mm) auf Kosten des Angeschuldigten zu schalten, in dem der Strafentscheid sowie eine Entschuldigung des Angeschuldigten zu publizieren sei.
- Die vom Angeschuldigten auf der Internetseite „<http://www.hans-stutz.ch>“ verfassten Einträge, die Anian Liebrand betreffen, seien schnellstmöglich von dieser zu entfernen.
- Der Antragssteller sei als Privatkläger gemäss § 35 ff. der Luzerner Strafprozessordnung zum Verfahren zuzulassen.
- Dem Antragssteller sei die unentgeltliche Rechtspflege zu gewähren.

Begründung:

Worauf nimmt der Antragssteller Bezug?

Auf seiner persönlichen Internetseite (<http://www.hans-stutz.ch>) führt der Angeschuldigte eine Liste mit „Meldungen zu Rechtsextremismus und Rassismus in der Schweiz“. Am 26. April 2010 hat Hans Stutz darauf folgenden Eintrag veröffentlicht, der noch heute (13. Juli 2010) für jedermann einsehbar ist:

Beromünster LU, 26. April 2010

Anian Liebrand, Präsident der Jungen SVP des Kantons Luzern, beklagt sich bitterlich, dass ihm die Schweizer Armee eine militärische Karriere zuerst verwehrt habe und er später "keine Motivation" mehr hätte aufbringen können,, "nachdem man mich derart abservierte". Liebrand hatte im Sommer 2009 ein "Muster-Ablehnungsgesuch" gegen Einbürgerungen veröffentlicht, in dieser Vorlage geht er zuerst davon aus, dass "einmal mehr ausschliesslich Personen aus dem Balkan um Erteilung" des Bürgerrechtes ersuchen. Und weiter: "Ich beantrage hiermit, die Einbürgerungsgesuche allesamt abzuweisen." Liebrand hatte damit dafür plädiert, dass Einheimischen ohne Schweizer Pass aufgrund ihrer Herkunft die Einbürgerung und die politischen Rechte vorenthalten werden sollen. Der Verein Second@s Plus erstattete Strafanzeige, unter

*anderem wegen Widerhandlung gegen die Rassismus-Strafnorm. Ende Oktober 2009 rückte Liebrand in die Rekrutenschule ein, Anfang Dezember eröffnete ihm der Schulkommandant, dass er nicht für eine Karriere vorgeschlagen werde. Gemäss einer Weisung des früheren Armeechefs Christophe Keckeis werden Armeeingehörige nicht weiterbefördert, wenn gegen sie ein Strafverfahren wegen Widerhandlung gegen die Rassismus-Strafnorm läuft, ausser es sei mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit ein Freispruch oder eine Verfahrenseinstellung zu erwarten. Mitte Dezember stellte der zuständige Amtsstatthalter das Strafverfahren dann ein, aber der Zug war abgefahren. Und das ist gut so!*¹

Definition von Rechtsextremismus und Rassismus

Obwohl es bis heute keine einheitliche Definition des Begriffs „**Rechtsextremismus**“ gibt, sind sich Fachleute gemäss der vom Bund mit initiierten Plattform „<http://www.rechtsextremismus.ch>“ „weitgehend einig, dass die folgenden drei Elemente zentral sind im rechtsextremen Denken und Handeln: Streben nach einer einheitlichen Volksgemeinschaft (...); Ablehnung demokratischer Werte (...); Bereitschaft zur Gewalt (...).“²

Der Begriff „**Rassismus**“ ist in der Schweiz durch die Antirassismus-Strafnorm (StGB Art. 261bis) ein Straftatbestand. Die Definition von Rassismus ist gemäss der eidgenössischen Kommission gegen Rassismus³: „Obwohl zu Rassismus viel geforscht wird, gibt es noch keine allgemein akzeptierte Definition des Begriffs 'Rassismus'. Die gebräuchlichste Definition stammt vom französischen Soziologen Albert Memmi:

'Der Rassismus ist die verallgemeinerte und verabsolutierte Wertung tatsächlicher und fiktiver Unterschiede zum Nutzen des Anklägers und zum Schaden seines Opfers, mit der seine Privilegien oder seine Aggressionen gerechtfertigt werden sollen.' (Albert Memmi, 1992: Rassismus. Frankfurt a.M., S. 164)

Vier Elemente seien für rassistische Ideologien charakteristisch:

1. Konstruktion und Betonung tatsächlicher oder fiktiver Unterschiede zwischen dem Rassisten und seinem Opfer
2. Wertung dieser Unterschiede zum Nutzen des Rassisten und zum Schaden des Opfers
3. Verallgemeinerung und Verabsolutierung dieser Unterschiede
4. Legitimierung einer Aggression oder eines Privilegs

(...)

1 <http://www.hans-stutz.ch/start.html>

2 <http://www.rechtsextremismus.ch/topic5950.html>

3 <http://www.ekr.admin.ch/themen/00023/00276/index.html?lang=de>

Warum Ehrverletzung ev. Verleumdung?

Hans Stutz stellt mich und meine politischen Aktivitäten als Präsident der Jungen SVP des Kantons Luzern durch seinen Interneteintrag in der Rubrik „Meldungen zu Rechtsextremismus und Rassismus in der Schweiz“ in den Kontext von Rechtsextremismus und Rassismus. Beide Begriffe sind im deutschen Sprachgebrauch eindeutig negativ besetzt und wirken sich sehr nachteilig auf meine Person aus. Sie schädigen mein persönliches Ansehen und benachteiligen mich im Umgang mit meinen Mitmenschen. Besonders mit jenen, die sich über mich via Internet informieren möchten. Das in die Nähe Rücken zu diesen Begriffen wird sich nachteilig auf mein Berufsleben auswirken.

Festzuhalten ist, dass Hans Stutz bezüglich dem erwähnten Internet-Eintrag nicht nachweisen kann, dass ich in irgendeiner Art und Weise „rassistisch“ oder „rechtsextremistisch“ gehandelt habe. Das von Hans Stutz in seinem Eintrag erwähnte, gegen mich eröffnete Strafverfahren wurde eingestellt.⁴ Die von Hans Stutz kreierte Nähe meiner Person zu Rassismus kommt dem Vorwurf einer Straftat gleich. Dabei ist die Unschuldsvermutung durch die Schweizerische Bundesverfassung BV Art. 29 geschützt.

Besonders problematisch sind Stutz' Wertungen, da dieser von verschiedenen Medien als „Rechtsextremismus-Experte⁵“ angesehen wird, den man gerne im Zusammenhang mit Berichterstattungen konsultiert.⁶ Von daher erhalten seine Voten ein zusätzlich starkes Gewicht, da ihm aufgrund seiner Funktion eine bestimmte öffentliche Glaubwürdigkeit zugemessen wird. Insbesondere der klar wertende Schlusskommentar in erwähnten Internettext „Und das ist gut so!“ untergräbt die Glaubwürdigkeit einer Person, die für sich in Anspruch nimmt, als Fachexperte wahrgenommen zu werden, massiv.

Freundliche Grüsse

Anian Liebrand

- Strafsentscheid betr. Anian Liebrand vom 16. November 2009

4 Siehe Beilage

5 <http://www.3fach.ch/blog/2009/8/hans-stutz-im-krass-politic>

6 <http://www.derbund.ch/bern/Demo-gegen-Rechtsextreme-in-Grosshoechstetten/story/31143432>